

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

**Beschluss über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39  
der Gemeinde Trittau  
für das Gebiet südlich Rausdorfer Straße und östlich Sandfuhrtsmoor**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 16.12.2021 die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Trittau für das Gebiet südlich Rausdorfer Straße und östlich Sandfuhrtsmoor, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 ist im nachstehenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

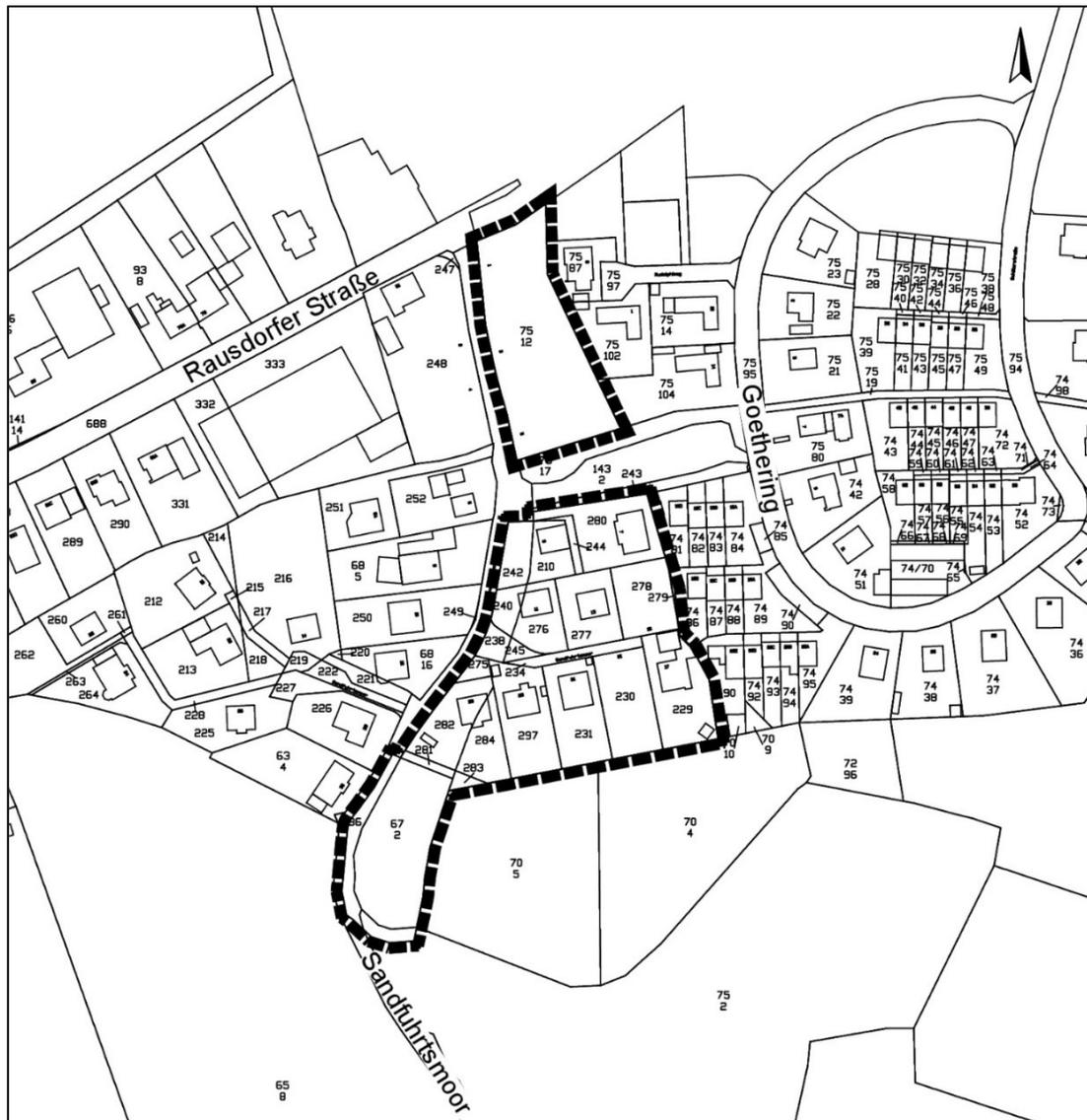
Der B-Plan tritt mit Beginn des 30.01.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 1.3.050, des Fachbereichs Bau und Projektmanagement jeweils montags, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.trittau.de](http://www.trittau.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.



Trittau, den 26.01.2022

Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau und Projektmanagement

Diese Bekanntmachung ist am 29.01.2022 in der Zeitung veröffentlicht worden.